

Preisblatt für die Nutzung des Stromnetzes der Städtische Werke Borna Netz GmbH

gültig ab dem 01.01.2020

Zählpunkte mit Leistungsmessung

	Jahresbenutzungsdauer ≤ 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWh/a ^{1) 2)}	Arbeitspreis Cent/kWh ^{1) 2)}	Leistungspreis €/kWh/a ^{1) 2)}	Arbeitspreis Cent/kWh ^{1) 2)}
■ Entnahme aus Hochspannung (HSP)	-	-	-	-
■ Entnahme aus Umspannung HSP/MSP	-	-	-	-
■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	0,86	7,59	181,16	0,38
■ Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	1,41	7,74	139,04	2,24
■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	1,33	7,98	91,81	4,36

Monatsleistungspreis

	Leistungspreis €/kWh/Monat ¹⁾	Arbeitspreis Cent/kWh ¹⁾
■ Entnahme aus Hochspannung (HSP)	-	-
■ Entnahme aus Umspannung HSP/MSP	-	-
■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	30,19	0,38
■ Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	23,17	2,24
■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	15,30	4,36

Messstellenbetrieb inkl. Messung

	Einbau, Betrieb, Wartung und monatliche Ablesung €/a ¹⁾
■ Messung in Hochspannung	-
■ Messung in Mittelspannung	287,00
■ Messung in Niederspannung	287,00
■ Zusatzgerät Wandlerersatz Mittelspannung	246,00
■ Zusatzgerät Wandlerersatz Niederspannung	30,00

Preise für Reserveinanspruchnahme

	0...200 h €/kWh/a ¹⁾	201...400 h €/kWh/a ¹⁾	401...600 h €/kWh/a ¹⁾
■ Entnahme in Mittelspannung	53,59	64,31	75,03
■ Entnahme in Niederspannung	118,36	142,03	165,70

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

	Grundpreis €/a ^{1) 2)}	Arbeitspreis Cent/kWh ^{1) 2)}
■ Entnahme aus Niederspannung ²⁾	38,00	6,50
■ Nachtspeicherheizung		4,00
■ unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Elektromobilität)		4,00
■ unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Wärmepumpen)		4,00

Messstellenbetrieb inkl. Messung

	Einbau, Betrieb, Wartung bei Messung...			
	jährlich €/a ¹⁾	halbjährlich €/a ¹⁾	quartalsweise €/a ¹⁾	monatlich €/a ¹⁾
■ Eintarifzähler	12,00	21,00	39,00	111,00
■ Zweitarifzähler	15,60	24,60	42,60	114,60
■ Zusatzgerät Wandlerersatz Mittelspannung	246,00	246,00	246,00	246,00
■ Zusatzgerät Wandlerersatz Niederspannung	30,00	30,00	30,00	30,00

Weitere Preisbestandteile

Konzessionsabgabe

Den Preisen wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob Entnahmestellen als Tarifkunden oder Sondervertragskunden abgerechnet werden, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des gültigen Konzessionsvertrags nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Stadt Borna weitergeleitet. Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet derzeit:

	Ct/kWh ¹⁾
■ Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0,11
■ Entnahmen ≤ 30 kW und 30.000 kWh	1,32
■ Schwachlaststrom	0,61
Umlage nach KWKG-Gesetz	Ct/kWh ^{1) 3)}
■ für nicht privilegierte Abnahmestellen § § 26 a und 26 b KWKG	0,2260
Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV	Ct/kWh ^{1) 3)}
■ für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,358
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a	0,050
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 30 Absatz 1 Nr. 5 KWKG 2016 (Unternehmen d. Produz. Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes im Geschäftsjahr)	0,025
Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG	Ct/kWh ^{1) 3)}
■ für nicht privilegierte Abnahmestellen § § 26 a und 26 b KWKG	0,416
Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)	Ct/kWh ^{1) 3)}
■ für jede kWh der Abnahmestelle	0,007

¹⁾ Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer

²⁾ Bei Belieferung von kommunalen Abnahmestellen gemäß § 3 Konzessionsabgabenverordnung wird ein Nachlass von 10% gewährt

³⁾ Werte nur zur Information; die verbindlichen Werte sind auf www.netztransparenz.de einzusehen

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWKG-/ Offshore-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen bei der KWKG-/Offshore-Umlage.